

## Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer

Gemäß Pressemitteilung des BMF vom 3.4.2020

(<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html>) können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten nunmehr Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Mit der Steuer- und Beitragsfreiheit der Sonderzahlungen soll die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anerkannt werden. Da nicht nach Berufen getrennt wird, gilt die Steuerfreiheit für alle Zulagen bis insgesamt 1.500 EUR über dem vereinbarten Arbeitslohn, die im vorgenannten Zeitraum ausbezahlt werden. Das ergibt sich aus einer (vgl. Pressemitteilung des Finanzministeriums Baden-Württemberg v. 3.4.2020 (<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/zulagen-fuer-beschaeftigte-sind-bis-1500-euro-waehrend-der-corona-pandemie-steuerfrei/>)).